



*POLITISCHE GEMEINDE
9542 MÜNCHWILEN TG*

REGLEMENT BETREFFEND ERSATZABGABEN FÜR ABSTELLFLÄCHEN UND SPIELPLÄTZE

Reglement betreffend Ersatzabgaben für Abstellflächen und Spielplätze

Gestützt auf §§ 71 und 73 des Planungs- und Baugesetzes sowie Art. 37 ff. und 47 des Planungs- und Baureglementes der Gemeinde Münchwilen erlässt die Gemeinde Münchwilen das nachfolgende Reglement:

Allgemein

Art. 1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung öffentlich zugänglicher Abstellflächen für Motorfahrzeuge und Velos sowie zur Finanzierung öffentlicher Spielplätze eine Ersatzabgabe für fehlende Abstellflächen und Spielplätze bei privaten Bauvorhaben.

Gegenstand der Abgabe

Art. 2 Im Falle von baubewilligungspflichtigen Neu-, Um-, An- Vor- oder Aufbauten, Nebenbauten sowie von Zweckänderungen und Umnutzungen besteht die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge (Art. 37 und 38 Planungs- und Baureglement, Art. 86 kantonales Planungs- und Baugesetz) sowie für Velos und Mofas (Art. 39 Planungs- und Baureglement) und zur Erstellung von Spielplätzen (Art. 47 Planungs- und Baureglement).
Die baubewilligungspflichtigen Vorhaben lösen im Umfange der zusätzlich nötig werdenden Abstell- bzw. Spielplatzflächen die Ersatzabgabepflicht aus.
Die Ersatzabgabe wird nach der Netto-Methode berechnet. Allfällig vorbestehende Defizite stehen unter dem Schutz der Bestandesgarantie und fallen für die Neuberechnung ausser Betracht, allfällige vorbestehende Ueberschüsse an den genannten Flächen werden angerechnet.

Höhe der Abgabe

Art. 3 Der Ansatz pro abzugeltemdendem Parkplatz beträgt Fr. 7'500. Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 %, ist der Ansatz entsprechend anzupassen. Es wird vom Indexstand per Datum des Inkrafttretens dieses Reglementes ausgegangen.
Pro abzugeltemdendem Mofa- und Veloabstellplatz beträgt der Ansatz Fr. 1'000. Die Indexierung richtet sich nach dem ersten Absatz dieses Artikels.
Pro abzugeltemdendem Spielplatz beträgt der Ansatz Fr. 20'000. Die Indexierung richtet sich nach dem ersten Absatz dieses Artikels.

Fälligkeit und Bezug

Art. 4 Die Abgabe wird mit der Erteilung der Baubewilligung fällig.
Nebst der persönlichen Haftung des Schuldners besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 68 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, welches auch ohne Eintragung allen übrigen im Grundbuch eingetragenen Belastungen vorgeht.
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach deren unbenützttem Ablauf werden Verzugszinsen in der Höhe von Darlehenszinsen der Thurgauer Kantonalbank für Kredite an öffentliche Körperschaften. berechnet.

Auf begründetes Gesuch hin kann die zuständige Gemeindebehörde eine Stundung eines Teils oder des ganzen Betrages bewilligen, sofern die sofortige Bezahlung für den Schuldner eine unzumutbare Härte bewirken würde. Der gestundete Betrag ist verzugszinspflichtig. Die Gemeindebehörde kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

Erläss

Art. 5 Bewirken die Ersatzabgaben für den Pflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die

Gemeindebehörde auf schriftliches und begründetes Gesuch hin nach pflichtgemäßem Ermessen den ganzen oder teilweisen Erlass verfügen.

Rechtsschutz

Art. 6 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs geführt werden.

Schlussbestimmungen:

Art. 7 Diese Reglement tritt nach erfolgter Beschlussfassung der Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.
Dieses Reglement ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 22. Januar 2003. Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 18. Februar 2003 rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Politische Gemeinde Münchwilen

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegemeinder

lic.iur. Lorenz Liechti

Thomas Baumgartner